

20.12.2007

Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG

zwischen

dem AOK-Bundesverband, Bonn
dem BKK Bundesverband, Essen
dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
der Knappschaft, Bochum
der See-Krankenkasse, Hamburg
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg und
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln
gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG schließen die Vertragsparteien nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 KHG eine Rahmenvereinbarung mit dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sicherzustellen. Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG haben diese Vereinbarung bei der Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17 a Abs. 3 KHG zu beachten.

§ 1

Zu finanzierende Tatbestände

Die von den Vertragsparteien festgelegten zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG sind Gegenstand der **Anlage 1** dieser Vereinbarung. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442).

§ 2

Kalkulationsschema

Das von den Vertragsparteien festgelegte Kalkulationsschema gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG ist Gegenstand der **Anlage 2** dieser Vereinbarung.

Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil in Abzug zu bringen.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die Vertragsparteien nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 KHG erklären ihre Bereitschaft, rechtzeitig am Abschluss einer Anschlussvereinbarung mitzuwirken.